

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen der HFO Telecom GmbH, Ziegeleistraße 2, 95145 Oberkotzau (im Folgenden „HFO“ genannt), und dem Kunden bei Inanspruchnahme von Mobilfunkdienstleistungen aufgrund von Laufzeitverträgen in HFO Mobilfunktarifen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Dies gilt auch, wenn HFO diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Der Vertrag kommt durch Antrag des Kunden und Annahme durch HFO zustande
- 2.2 Die Annahme kann stillschweigend durch Freischaltung (Aktivierung) der codierten Mobilfunkkarte (SIM-Karte) erfolgen
- 2.3 HFO ist berechtigt, den Antrag des Kunden abzulehnen, wenn ein sachlicher Grund dies rechtfertigt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, der Kunde beabsichtige die Leistung missbräuchlich zu nutzen, oder die Bonitätsprüfung nach Ziffer 4 nicht positiv ausfällt.

3. Wechsel des Vertragspartners

Ein Rechtsnachfolger der HFO kann in die sich aus dem Vertragsverhältnis der HFO mit dem Kunden ergebenden Rechte und Pflichten eintreten (Vertragsübernahme), wobei dem Kunden das Recht zusteht, sich vom Vertrag zu lösen, wenn der Rechtsnachfolger an die Stelle der HFO tritt.

4. Bonitätsprüfung

HFO ist berechtigt, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnscheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu melden. HFO ist weiterhin berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung statistische und automatisierte Methoden (sog. „credit scoring“) anzuwenden und die erforderlichen allgemein gehaltenen banküblichen Auskünfte bei Kreditinstituten einzuholen. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen von HFO erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird HFO die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Der Kunde kann bei der für ihn zuständigen Stelle (auf Anfrage nennt HFO dem Kunden deren Anschrift) Auskunft über seine ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

5. Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen

- 5.1 Bei Fernabsatzverträgen kann der Kunde seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung des Endgeräts zusammen mit der SIM-Karte widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt einer gesonderten Belehrung über das Widerrufsrecht in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder des Endgeräts zusammen mit der SIM-Karte. Der Widerruf ist zu richten an: Kundenbetreuung der HFO. Das Widerrufsrecht des Kunden erlischt vorzeitig, wenn HFO mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Kunde diese selbst veranlasst hat (z.B. durch Inanspruchnahme von Mobilfunkleistungen unter Nutzung der SIM-Karte). Dies gilt nur für den Teil der bereits erbrachten Leistung, da diese auch nicht mehr rückabgewickelt werden kann.
- 5.2 Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Kunde die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie dem Kunden etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen kann der Kunde die Wertersatzpflicht vermeiden, indem er die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt. Das Endgerät ist zusammen mit der SIM-Karte auf Gefahr von HFO an diese zurückzusenden.

6. Leistungen

- 6.1 HFO erbringt die Mobilfunkdienstleistungen im Rahmen des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages und der in produktspezifischen Leistungsbeschreibungen, Produktbroschüren und/oder Preislisten aufgeführten Bestimmungen.
- 6.2 Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses beträgt im Regelfall 1-3 Werktage.
- 6.3 Die Mobilfunkdienstleistungen werden in dem von der o2 (Germany) GmbH & Co. OHG (im Folgenden „o2 Germany“ genannt) betriebenen GSM-Mobilfunknetz erbracht und stehen räumlich im Empfangs- und Sendebereich der von o2 Germany in Deutschland betriebenen Funkstationen zur Verfügung. Daneben erbringt o2 Service die Mobilfunkdienstleistungen unter Nutzung des D1-Mobilfunknetzes („National Roaming“), soweit o2 Germany dies technisch ermöglicht und mit dem Netzbetreiber des D1-Mobilfunknetzes vereinbart hat.
- 6.4 Der Kunde kann, sofern dies zwischen o2 Service und ihm vereinbart ist, Mobilfunkdienstleistungen von Betreibern ausländischer Mobilfunknetze im Ausland in Anspruch nehmen, soweit o2 Germany dies technisch ermöglicht und mit den betreffenden Betreibern entsprechende Vereinbarungen geschlossen hat („International Roaming“).
- 6.5 Die Erbringung sowie die Qualität der Mobilfunkdienstleistungen können aus technischen oder betrieblichen Gründen, insbesondere durch funktions-, atmosphärische oder geographische Umstände zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten beeinträchtigt sein. 6.6 Die Kundenbetreuung für HFO Mobilfunkverträge der HFO wird durch diese selbst erbracht.

7. Nutzungsbedingungen / Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet,
 - a) die Änderung seines Namens (bei Firmen: auch der Rechtsform, der Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Bankverbindung und grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) unverzüglich mitzuteilen;
 - b) alle für die Nutzung des Netzes und der damit/darauf zur Verfügung gestellten Dienste maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere nur hierfür zugelassene Geräte zu verwenden;
 - c) durch die Mobilfunkdienstleistungen von HFO keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte zu verbreiten oder die Mobilfunkdienstleistungen in sonstiger Weise nicht missbräuchlich zu nutzen;
 - d) die ihm überlassenen SIM-Karten sachgemäß und sorgfältig aufzubewahren und vor Missbrauch, Verlust und Beschädigungen zu schützen;
 - e) seine PIN- (Personal Identification Number) und seine PUK- (Personal Unlocking Key Number) Nummer, die ihm von HFO mitgeteilt werden, sowie sein Passwort (Persönliche Servicenummer) Nummer geheim zuhalten;
 - f) den Verlust oder ein sonstiges Abhandenkommen seiner SIM-Karte dem Kundenservice von HFO unverzüglich unter Angabe seiner Kundenkennzahl telefonisch oder per Fax mitzuteilen; eine lediglich telefonische Mitteilung hat der Kunde unverzüglich per Fax oder sonst schriftlich zu bestätigen. Das gleiche gilt, wenn die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von der PIN-, der PUK- und/oder der Persönlichen Servicenummer

erlangt haben. Die bis zur Mitteilung angefallenen nutzungsabhängigen Entgelte, die HFO unmittelbar durch die Verbindungen entstanden sind und vom Vorlieferanten an HFO so abgerechnet wurden, hat der Kunde zu zahlen, wenn er den Verlust oder das Abhandenkommen zu vertreten hat. HFO verzichtet demgemäß in solchen Schadensfällen auf jeglichen Gewinnaufschlag bzw. den allgemeinen Betriebskostenzuschlag. Dem Kunden bleibt es unbenommen, einen noch geringeren Schaden nachzuweisen.

- g) die Leistungen von HFO nur zum Aufbau selbstgewählter Verbindungen zu nutzen; ihm ist insbesondere nicht gestattet, mittels seiner SIM-Karte von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten oder SIM-Karten in stationären Einrichtungen, gleich welcher Art, zu installieren, es sei denn, die stationäre Einrichtung ist ein Produkt von HFO;
 - h) die SIM-Karte nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs- oder Rufumleitungsstellen zu benutzen und die Anrufe nicht weitervermitteln oder umleiten zu lassen, es sei denn, die Vermittlung oder Rufumleitung erfolgt durch Endgeräte, die mit SIM-Karten von HFO;
 - i) die Mobilfunkdienstleistungen, die dem Kunden unabhängig von einer Abnahmemeße zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt werden (z.B. im Rahmen einer Flatrate), (1) nicht zum Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z.B. Call-Center-Leistungen, Telemarketingleistungen oder Faxbroadcastdienste), (2) nicht zur Erbringung von entgeltlichen oder unentgeltlichen Zusammenschaltungs- oder sonstigen Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte, (3) nicht zur Herstellung von Verbindungen, die aufgrund einer Standleitung zustande kommen und bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs und/oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen erhält, (4) nicht in einer Weise, die zu einer derartigen Belegung einzelner GSM/UMTS-Zellen führt, dass andere Kunden von HFO von der Inanspruchnahme des Mobilfunkservices dauerhaft ausgeschlossen werden, und (5) nicht für Dauerverbindungen aufgrund manueller oder automatischer mehrfacher Wahlwiederholung zu nutzen.
- 7.2 Wenn und soweit der Kunde die Mitteilung gemäß Ziffer 7.1 a) schuldhaft unterlässt, hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Ausführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten zu tragen.

8. SIM-Karten

- 8.1 Die dem Kunden überlassene codierte Mobilfunkkarte („SIM-Karte“) bleibt Eigentum von HFO. Der Kunde darf sie nur für die ordnungsgemäße Nutzung der Mobilfunkdienstleistungen von HFO verwenden.
- 8.2 HFO ist berechtigt, die SIM-Karte aus wichtigem Grund gegen eine Ersatzkarte auszutauschen. In diesem Fall hat der Kunde auf Verlangen von HFO die SIM-Karte zurückzugeben.
- 8.3 Die der SIM-Karte zugeordnete Rufnummer wird von HFO festgelegt. HFO behält sich Änderungen von Rufnummern für den Fall von Anordnungen durch die Regulierungsbehörde vor, die HFO eine Änderung vorschreiben.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Der Kunde erhält über die in Anspruch genommenen Mobilfunkdienstleistungen von HFO eine Rechnung. Rechnungen werden in der Regel in monatlichen Abständen gestellt und können unberechnete Beträge aus den Vormonaten enthalten. Im Falle geringer Rechnungsbeträge behält HFO sich vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Rechnung in elektronischer oder Papierform zu erhalten. Wünscht der Kunde eine Rechnung in Papierform, fallen dafür gesonderte Kosten an, die der Preisliste zu entnehmen sind. Bei der Rechnung in elektronischer Form sind die Bereitstellung und die Überlassung des Internet-Zugangs sowie die Online-Verbindungen zum Abruf der Rechnungsdaten nicht Gegenstand des Mobilfunkvertrages. Hierzu ist der Abschluss eines gesonderten Vertrages durch den Kunden mit einem entsprechenden Diensteanbieter auf eigene Kosten des Kunden erforderlich.
- 9.2 Der Kunde hat die fälligen Rechnungsbeträge, die sich gemäß den geltenden Preisen und Tarifen ergeben, fristgerecht zu zahlen. Sofern der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt hat, wird der Rechnungsbetrag frühestens fünf Werktage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig und im Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen.
- 9.3 Monatlich berechnete Entgelte sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, anteilig für den Rest des Monats zu zahlen; dabei wird das monatliche Entgelt entsprechend der jeweiligen Monatstage tag genau anteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Beendigung des Vertrages während eines Monats.
- 9.4 Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass eine Lastschrift nicht eingelöst wird und dies von ihm zu vertreten ist. Wird keine Einzugsermächtigung erteilt oder eine bestehende widerrufen, fallen dafür gesonderte Kosten an, die der Preisliste zu entnehmen sind.
- 9.5 Der Kunde kann Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Kundenbetreuung geltend machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Kunde wird mit der Entgeltforderung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen unterlassener rechtzeitiger Einwendungen besonders hingewiesen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt. Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Daten auf Wunsch des Kunden oder für den Fall, dass keine Einwendungen erhoben wurden, nach Verstreichen der Einwendungsfrist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft HFO weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.

10. Vertragslaufzeit / Kündigung

- 10.1 Verträge haben eine generelle Mindestlaufzeit von 24 Monaten. Sie verlängern sich danach automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht fristgerecht gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums. Zusatzoptionen können bis spätestens am fünfzehnten (15.) eines Monats für den Schluss des Kalendermonats gekündigt werden. Wechsel in Tarife mit höherer Grundgebühr sind bis spätestens zum 15. eines jeden Monats möglich und greifen ab dem Folgemonat.
- 10.2 Sämtliche Kündigungen des Vertrages sind schriftlich zu erklären. Die Schriftform kann nicht durch elektronische Form ersetzt werden.
- 10.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für HFO insbesondere vor, wenn der Kunde
 - a) die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt;
 - b) bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht;
 - c) seine Zahlungen in unberechtigter Weise teilweise oder gänzlich einstellt;
 - d) mit der Bezahlung eines geschuldeten Entgelts wie folgt in Verzug gerät:
Gerät der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate, mindestens jedoch 75,00 Euro erreicht, in Verzug, so kann HFO das Vertragsverhältnis ohne Einhalten einer Frist kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigem Grund bleibt vorbehalten.
 - e) eine eidesstattliche Versicherung der Vermögenslosigkeit abgegeben hat oder gegen ihn ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist oder
 - f) gegen die Pflichten aus Ziffer 7.1 b), c) oder g) verstößt.Sofern HFO das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigt, steht HFO ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundpreise zu (insbesondere monatliche Grundgebühren, Pack-Preise, Flatrate-Preise, Mindestumsätze), die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wären, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt HFO vorbehalten.

11. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Forderungen von HFO kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

12. Haftung / Höhere Gewalt

12.1 Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit haftet HFO unbeschränkt.

12.2 Für Vermögensschäden haftet HFO bis zu einem Betrag von EUR 12.500,- je Kunde. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadensverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden, ist die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf EUR 10.000.000,- je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

12.3 Für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden, die keine reinen Vermögensschäden sind und nicht auf einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit beruhen, ist die Haftung auf EUR 50.000,- je Einzelfall beschränkt.

12.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

12.5 HFO übernimmt keinerlei Verantwortung für die durch die Mobilfunkdienstleistungen von HFO zu erlangenden Inhalte, d. h. insbesondere nicht für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der mittels Datendiensten erlangten Informationen. HFO haftet, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht für Schäden jedweder Art, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er erlangte Informationen nutzt oder dies unterlässt. Dies gilt auch für Informationen, deren Nutzung rechts- oder sittenwidrig ist sowie für die Nutzung virenbefahreter Daten.

12.6 HFO trifft keine Verantwortung im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten gegenüber Dritten, die dem Kunden im Rahmen der Nutzung der Mobilfunkdienstleistungen, insbesondere durch dabei getätigte Rechtsgeschäfte, entstehen.

13. Sperre

13.1 Unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften ist HFO berechtigt, die Inanspruchnahme ihrer Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn und solange der Kunde seinen Pflichten gemäß Ziffern 7.1 a), b), c), g), h) oder i) nicht nachkommt oder wenn wegen einer besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von HFO in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird. Im Fall der Ziffer 7.1 a) ist HFO zur Sperre nur berechtigt, wenn und solange der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt. Im Fall der Ziffer 7.1 a) und im Fall der besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens ist eine Vollsperrung des Netzzugangs frühestens nach Ablauf einer einwöchigen Sperrung für abgehende Verbindungen möglich. Dem Kunden wird die Sperre in der Regel schriftlich, fernmündlich, per SMS oder per Email im Vorhinein angekündigt. Die Sperre wird, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen beschränkt.

13.2 Für die Sperre wird ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils geltenden Preisliste ergibt, solange der Kunde nicht nachweist, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als das Entgelt. Die Vornahme der Sperre lässt die Pflicht zur Zahlung nutzungs-unabhängiger Entgelte, insbesondere der monatlichen Grundpreise (insbesondere monatliche Grundgebühren, Pack-Preise, Flatrate-Preise, Mindestumsätze) unberührt.

14. Weitergabe von Änderungen der Umsatzsteuer

Verändert sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer, kann HFO die Entgelte im Umfang dieser Steuererhöhung bzw. Steuersenkung anpassen. Eine Zustimmung des Kunden ist hierzu nicht erforderlich.

15. Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgelten

15.1 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibungen und der Entgelte werden durch Angebot von HFO und Annahme des Kunden vereinbart. Das Angebot von HFO erfolgt durch Mitteilung der inhaltlichen Änderungen. Schweigt der Kunde auf das Angebot von HFO und/oder widerspricht er diesem nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung, so stellt dies eine Annahme des Angebots dar und die Änderungen werden wirksam, sofern HFO den Kunden in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen hat. HFO ist nicht berechtigt das Vertragsgefüge derart umzugestalten, dass Leistung und Gegenleistung in keinem äquivalenten Verhältnis mehr zueinander stehen.

15.2 Einer Annahme des Kunden für Änderungen von Leistungsbeschreibungen und Entgelten bedarf es für solche Leistungen nicht, die HFO nicht selbst erbringt, sondern die von Dritten unter Nutzung des Mobilfunknetzes von o2 Germany, München erbracht werden oder die im Rahmen des Mobilfunkvertrages als Nebenleistung anzusehen sind.

16. Datenschutz

16.1 HFO darf personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung mit dem Kunden zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten). Zu diesen Zwecken kann HFO auch Dritte beauftragen.

Bestandsdaten dürfen ferner durch HFO beauftragte Dritte, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke sowie zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telekommunikationsdienstleistungen von HFO erforderlich ist und der Kunde im Auftrag hierin eingewilligt hat. Verkehrsdaten, insbesondere Rufnummern des Anrufers oder des Angerufenen, personenbezogene Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennungen von n Anschlüssen, Beginn und Ende von Verbindungen sowie in Anspruch genommene Telekommunikations- und Teledienste dürfen von HFO im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

16.2 HFO darf Verkehrsdaten speichern und übermitteln, soweit es für die Abrechnung von HFO mit anderen Unternehmen, insbesondere mit der Kreditkartengesellschaft des Kunden, anderen Telekommunikationsnetzbetreibern oder Telekommunikationsdiensteanbietern, erforderlich ist.

16.3 Bei ausländischen Netzbetreibern ist der Umgang mit den übermittelten Daten unter anderem von den jeweiligen nationalen Datenschutzvorschriften abhängig.

16.4 HFO behält sich vor, Dritte (z.B. Rechtsanwaltskanzleien oder Inkassounternehmen) mit der Einziehung offener Forderungen zu beauftragen, wobei die zur Einziehung notwendigen Abrechnungsdaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden.

16.5 Der Kunde kann nur mit seiner Wohnanschrift in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse eingetragen werden.

17. Rufnummernportierung

17.1 Nach Beendigung seines Vertrages mit HFO kann der Kunde seine Rufnummer einschließlich seiner Mailboxrufnummer bei einem anderen Diensteanbieter aktivieren lassen (Rufnummernportierung). Hierfür wird von HFO ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils aktuellen Preisliste ergibt und ggf. im Rahmen des Lastschriftverfahrens eingezogen wird.

17.2 Für die Durchführung der Rufnummernportierung in ein anderes Netz muss das Vertragsverhältnis mit HFO beendet und beim neuen Diensteanbieter ein wirksamer Auftrag zur Portierung gestellt worden sein. Dieser muss spätestens 31 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bei HFO vorliegen.

17.3 Aus technischen Gründen ist es möglich, dass die Rufnummernportierung bis zu vier Tage vor Ablauf des Vertrages mit HFO durchgeführt wird und daher der neue Diensteanbieter schon ab diesem Zeitpunkt Mobilfunkleistungen anstelle von HFO erbringt. In diesem Falle erfolgt keine Erstattung anteiligen Grundentgeltes oder sonstiger Entgelte.

17.4 Die Rufnummernportierung aus dem Netz eines anderen Diensteanbieters in das Netz von HFO ist nur möglich, nachdem der bisherige Diensteanbieter die Rufnummer zur Portierung freigegeben hat.

17.5 Jegliche Haftung von HFO für im Zusammenhang mit der Rufnummernportierung entgangene Anrufe oder Nachrichten oder wegen Nichterreichbarkeit im Netz von HFO Germany oder des anderen Diensteanbieters ist ausgeschlossen.

18. Sonstiges

18.1 Will der Kunde ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und seiner Ausführungsbestimmungen einleiten, kann er hierzu einen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn, richten.

18.2 Eine gültige Preisliste liegt in den Geschäftsräumen der HFO Telecom GmbH in der Ziegeleistraße 2, 95145 Oberkotzau zu den üblichen Bürozeiten (Montag bis Freitag 8 – 18 Uhr zur Einsichtnahme aus.

18.3 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Hof / Saale Gerichtsstand.

18.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.